



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Verbot unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette

Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde für das Jahr 2023



Inhaltsverzeichnis

VORWORT DER PRÄSIDENTIN	3
EINLEITUNG	4
BESCHWERDEN	5
EINGELEITETE UND ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN	6
Preisveränderungen einer Erzeugergenossenschaft	7
Retournierung von Obst und Gemüse	7
Kaufland Distributionsvergütung	8
AUSTAUSCH MIT DER WIRTSCHAFT UND INTERESSENVERTRETERN	10
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND HINWEISGEBERSYSTEM	11
Öffentlichkeitsarbeit	11
Hinweisgebersystem	12
AUSTAUSCH DER EUROPÄISCHEN DURCHSETZUNGSBEHÖRDEN	13
AUSBLICK	14

Vorwort der Präsidentin

Ich freue mich sehr, dass die BLE als UTP-Durchsetzungsbehörde nunmehr ihren dritten Tätigkeitsbericht vorlegen kann.

Die BLE kann mittlerweile auf zweieinhalb Jahre Erfahrung mit der Durchsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG) zurückblicken. Von Beginn an war der kooperative Ansatz der Durchsetzungsbehörde prägend für ihre Tätigkeit. Käufer und Lieferanten sollen zu einem fairen Umgang miteinander ermutigt werden und Marktteilnehmer können sich mit Fragen zur praktischen Anwendung des Gesetzes an die Behörde wenden. Dementsprechend haben auch 2023 zahlreiche Unternehmen von unserem Angebot Gebrauch gemacht. Allerdings war der aktuelle Berichtszeitraum stärker als die vorherigen von Verfahren geprägt, die die BLE eingeleitet hat, um mögliche Verstöße gegen die Verbote unlauterer Handelspraktiken aufzudecken und ggf. fest- und abzustellen. Dies hängt damit zusammen, dass im Juni 2022 die Übergangsfrist ausgelaufen ist, die das Gesetz den Unternehmen zur Anpassung ihrer bestehenden Verträge an die Vorgaben des AgrarOLkG eingeräumt hatte. Bei der BLE sind 2023 deutlich mehr Beschwerden und Hinweise zu möglichen Verstößen eingegangen als in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen.

Einige der eingeleiteten Verfahren konnte die BLE im Berichtszeitraum abschließen – Informationen dazu finden Sie im hier vorliegenden Bericht. Der größere Teil dieser Verfahren ist infolge der zeit- und personalintensiven Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, so dass die Berichterstattung dazu erst in einem weiteren Bericht erfolgen wird.

In den aktuellen Berichtszeitraum fällt die Evaluierung des Gesetzes durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die BLE hat sich mit ihren bisherigen Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des AgrarOLkG in die Evaluierung eingebracht. Der im November 2023 veröffentlichte Evaluierungsbericht des BMEL hat erste Verbesserungen durch das AgrarOLkG aufgezeigt, die grundsätzliche Wirksamkeit der UTP-Verbote bestätigt und auch deutlich gemacht, dass die BLE sich als Durchsetzungsbehörde etablieren konnte. Die Mehrheit der befragten Marktteilnehmer kennt die BLE als Durchsetzungsbehörde und nimmt ihre Arbeit als insgesamt positiv wahr.

Wir sehen hierin eine Bestätigung und einen Ansporn zugleich. Wir werden unsere Arbeit als Durchsetzungsbehörde auch in den kommenden Jahren mit Verfahren, die wir aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen einleiten, sowie mit einem kooperativen, beratenden Ansatz gegenüber den Unternehmen fortführen.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

Dr. Margareta Büning-Fesel
Präsidentin der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Einleitung

Das Jahr 2023 war ein arbeitsreiches Jahr für die BLE als Durchsetzungsbehörde, das vor allem von der Bearbeitung der laufenden Verfahren geprägt war. Die BLE hat 2023 neben zwei Verfahren aus 2022 fünf neue Verfahren geführt. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist sehr zeit- und personalintensiv und wird die BLE auch im Jahr 2024 weiter stark beschäftigen.

Neben der Bearbeitung der laufenden Verfahren war die Arbeit der BLE als Durchsetzungsbehörde auch 2023 von einem regen Austausch mit anderen Europäischen Durchsetzungsbehörden sowie mit Wirtschaftsteilnehmern gekennzeichnet.

Im Folgenden berichtet die BLE über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit als Durchsetzungsbehörde im Jahr 2023. Der Bericht umfasst neben den Zahlen der eingegangenen Beschwerden, der eingeleiteten und der abgeschlossenen Untersuchungen auch die Hintergründe der Beschwerden und die Erkenntnisse der Durchsetzungsbehörde über die Verhältnisse in der Lebensmittellieferkette. Darüber hinaus berichten wir über die Verfahren, die wir im Jahr 2023 abschließen konnten. Anschließend geben wir einen Überblick über die Erkenntnisse der Durchsetzungsbehörde über die Verhältnisse in der Lebensmittellieferkette, die wir im Rahmen unseres kooperativen Regulierungsansatzes mit Wirtschaftsteilnehmern und Interessenvertretern erhalten haben. Zum Bericht gehören schließlich ein Abschnitt zur Öffentlichkeitsarbeit der BLE sowie ein Abschnitt, der unsere Arbeit auf europäischer Ebene im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Durchsetzungsbehörden zusammenfasst.

Beschwerden

Lieferanten, die von unlauteren Handelspraktiken betroffen sind, können sich nach § 25 Abs. 1 AgrarOLkG mit einer Beschwerde an die BLE wenden. Auf Antrag von betroffenen Lieferanten haben das gleiche Beschwerderecht auch wirtschaftliche Vereinigungen oder Zusammenschlüsse, in denen die betroffenen Lieferanten selbst oder ihre Vereinigungen Mitglied sind, sowie Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Lieferanten zu vertreten.

Nach § 29 Nr. 1 AgrarOLkG hat die BLE jährlich die Zahl der eingegangenen Beschwerden zu veröffentlichen.

Im Jahr 2023 sind elf Beschwerden bei der BLE eingegangen. Davon wurden zwei Beschwerden von Verbänden im Auftrag betroffener Mitgliedsunternehmen eingereicht. Fünf Beschwerden haben zur Einleitung von Verfahren geführt. Dabei wurden drei Beschwerden zu einem Verfahren zusammengeführt, da sie denselben Sachverhalt betrafen.

Bei den anderen eingegangenen Beschwerden hat die BLE aus unterschiedlichen Gründen kein Verfahren eingeleitet. In einigen Fällen hat sich der Vorwurf des Beschwerdeführers nicht erhärtet, in anderen Fällen war der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet oder das vom Beschwerdeführer als unfair empfundene Verhalten erfüllte keinen der Katalogtatbestände des AgrarOLkG. In einem Fall hat sich die Angelegenheit dadurch erledigt, dass der Lieferant die Beschwerde bei der BLE gegenüber seinem Käufer erwähnt hat und die Unternehmen daraufhin eine einvernehmliche Lösung finden konnten. Bei einer Beschwerde steht die nähere Prüfung durch die BLE noch aus.

Die Anzahl der Beschwerden ist im Jahr 2023 gegenüber den beiden Jahren zuvor deutlich angestiegen. Es sind 2023 deutlich mehr Beschwerden eingegangen als in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen. Das Beschwerdeaufkommen liegt gleichwohl in einer Größenordnung, die die BLE erwartet hat. Nach dem Eindruck der BLE ist die Beschwerdemöglichkeit für viele betroffene Lieferanten nach wie vor „ultima ratio“, von der sie nur dann Gebrauch machen, wenn sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben und/oder sie eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem fraglichen Käufer ohnehin als wenig wahrscheinlich oder wenig erstrebenswert einschätzen. Der Evaluierungsbericht des BMEL hat bestätigt, dass auch Betroffene, die von den UTP-Verboten und ihrem Beschwerderecht wissen, sich häufig bewusst dagegen entscheiden, hiervon Gebrauch zu machen. Der wichtigste Grund hierfür ist danach die Sorge der betroffenen Lieferanten, dass sich eine Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde negativ auf ihre Lieferbeziehung auswirken könnte (sog. Angstfaktor).

Auch die BLE hat den Eindruck, dass zwar vielen betroffenen Unternehmen ihre Beschwerdemöglichkeit bewusst ist und sie wissen, dass die BLE ihre Identität und sonstigen Informationen dabei vertraulich behandeln kann (§ 26 Abs. 1 AgrarOLkG). Sie wissen aber

auch, dass die BLE mögliche Verstöße zu ihrem Nachteil nur dann abschließend ermitteln und feststellen kann, wenn sie in die Offenlegung ihrer Identität einwilligen (§ 26 Abs. 2 AgrarOLkG). Hiervor schrecken viele betroffene Unternehmen aus Angst um ihre Lieferbeziehung zurück.

Eingeleitete und abgeschlossene Untersuchungen

Aufgabe der BLE als Durchsetzungsbehörde ist es, Verstöße gegen das Verbot unlauterer Handelspraktiken aufzudecken, abzustellen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Hierzu kann sie in Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren Untersuchungen – aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen – einleiten und durchführen. Stellt die BLE einen Verstoß gegen das Verbot unlauterer Handelspraktiken fest, trifft sie die Anordnungen, die zur Beseitigung des Verstoßes und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig sind. Darüber hinaus kann sie Verstöße mit Bußgeldern von bis zu 750.000 Euro ahnden.

Nach § 29 Nr. 1 AgrarOLkG hat die BLE neben den eingegangenen Beschwerden jährlich die Zahl der eingeleiteten und der abgeschlossenen Untersuchungen zu veröffentlichen. Die BLE hat im Berichtszeitraum fünf Verfahren eingeleitet. Zudem hat sie vier Verfahren abgeschlossen.

Auch die Anzahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Untersuchungen liegt in einer Größenordnung, die die BLE erwartet hat. Hierzu ist einerseits anzumerken, dass im Juni 2022 die einjährige Übergangsfrist endete, die das AgrarOLkG für die Anwendung der gesetzlichen Verbotstatbestände vorsah. Seitdem sind die Verbote unlauterer Handelspraktiken bei allen Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich des AgrarOLkG fallen, zu beachten.

Andererseits ist hervorzuheben, dass der Berichtszeitraum stark von der Bearbeitung laufender Verfahren geprägt war, die bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen waren.

Die Bearbeitung dieser Verfahren ist nach wie vor zeit- und personalintensiv, so dass die BLE noch nicht allen Beschwerden und Hinweisen zu unlauteren Handelspraktiken, die im Jahr 2023 eingingen, nachgehen und Verfahren einleiten konnte.

Nach § 29 Nr. 2 AgrarOLkG hat die BLE jährlich für jede abgeschlossene Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung und gegebenenfalls die getroffene Entscheidung zu veröffentlichen. Die BLE hat im Berichtszeitraum folgende Verfahren abgeschlossen:

Preisveränderungen einer Erzeugergenossenschaft

Im März 2023 hat die BLE ein Verfahren gegen eine Erzeugergenossenschaft aus dem Bereich Gartenbauprodukte eingeleitet, nachdem sich eines ihrer Mitgliedsunternehmen bei der BLE darüber beschwert hatte, wie die Erzeugergenossenschaft die Auszahlungspreise, namentlich bestimmte Zu- und Abschläge, für die von ihm gelieferten Gartenbauprodukte bildet.

In dem eingeleiteten Verfahren hat die BLE geprüft, ob die Erzeugergenossenschaft mit der Festlegung der Auszahlungspreise ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen ihr und ihren genossenschaftlichen Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken im Sinne von § 23 AgrarOLkG ausgenutzt hat. In Betracht kam ein Verstoß gegen das Verbot einseitiger Preisveränderungen (§ 15 Nr. 4 AgrarOLkG).

Die BLE hat den Beschwerdeführer zu dem Sachverhalt befragt und hat Auskunftsverlangen an die betroffene Erzeugergenossenschaft gerichtet. Sie hat zudem mehrere Gespräche sowohl mit dem Beschwerdeführer als auch der betroffenen Erzeugergenossenschaft geführt.

Im Ergebnis hat die BLE das Verfahren gegen die Erzeugergenossenschaft eingestellt, nachdem die Erzeugergenossenschaft im Dezember 2023 ihre Anlieferordnung angepasst und damit die Bedenken der BLE ausgeräumt hat. Ebenso wie im Fall Arla (siehe hierzu Tätigkeitsbericht 2022, Seite 6 f.) hat die BLE auch in diesem Verfahren die Besonderheiten des genossenschaftlichen Gesellschafts- und Geschäftsmodells berücksichtigt.

Retournierung von Obst und Gemüse

Im Januar und Februar 2023 hat die BLE mehrere anonyme Meldungen darüber erhalten, dass drei der vier größten deutschen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen bestelltes und vertragsgemäß geliefertes, aber nicht weiterverkauftes Obst und Gemüse an Erzeuger retournieren und daraufhin Rechnungskürzungen vornehmen würden. Rechnungen seien auch dann von den Lebensmitteleinzelhändlern gekürzt worden, wenn Obst und Gemüse in den Filialen ohne Nachweis oder Mitteilung an die Erzeuger vernichtet worden sei. Die geäußerten Vorwürfe betrafen im Kern die Wareneingangs- und Qualitätssicherungsprozesse sowohl in den Filialen als auch in den Zentrallagern der betroffenen Einzelhandelsunternehmen. Die Hinweisgeber haben der BLE beispielsweise berichtet, dass die betroffenen Einzelhandelsunternehmen Obst und Gemüse bei der Warenannahme nicht sachgemäß handhaben und Qualitätskontrollen teilweise nicht ordnungsgemäß oder erst mehrere Tage nach der Warenannahme durchführen würden. Zudem werde bewusst zu viel Ware bestellt, denn „viel verkaufe viel“. Die überschüssige Ware werde dann als angeblich mangelhaft ohne Bezahlung retourniert oder in den Filialen vor Ort entsorgt.

In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren hat die BLE die betroffenen Einzelhandelsunternehmen mit den Vorwürfen konfrontiert und sie dazu aufgefordert, die Sachverhalte intern zu untersuchen und etwaige Missstände unverzüglich abzustellen.

Im Anschluss hat die BLE sich von den betroffenen Einzelhandelsunternehmen zunächst über die jeweils bestehenden Wareneingangs-, Qualitätssicherungs- und Reklamationsprozesse berichten lassen, beispielsweise darüber, wie und mit welchen Inhalten die Mitarbeiter der betroffenen Einzelhandelsunternehmen geschult werden und welche internen Begründungs- und Dokumentationsanforderungen bei Reklamationen gelten. Auch über die durchschnittliche Höhe des Anteils der bestellten Obst- und Gemüse mengen, der als mangelhaft beanstandet wird, hat die BLE sich von einem betroffenen Unternehmen berichten lassen.

Sodann hat die BLE sich im Detail über die Maßnahmen berichten lassen, die die betroffenen Einzelhandelsunternehmen ergriffen bzw. geplant haben, um die Vorwürfe zu adressieren und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften das Absatzrisiko (§ 12 AgrarOLkG) und die Gefahrtragung (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AgrarOLkG) betreffend auch in der Praxis eingehalten werden. Zu diesen Maßnahmen gehörten beispielsweise „Brandbriefe“ aus der Unternehmenszentrale eines betroffenen Unternehmens an seine Regionalgesellschaften, umfangreiche (Nach-)Schulungen von Mitarbeitern zu den Verbotstatbeständen des AgrarOLkG sowie die Überarbeitung von internen Verhaltensregeln mit Blick auf die Wareneingangs-, Qualitätssicherungs- und Reklamationsprozesse.

Dabei hat die BLE den Eindruck gewonnen, dass die betroffenen Einzelhandelsunternehmen die erhobenen Vorwürfe sehr ernst genommen haben und ein großer Wille zur Kooperation, Aufklärung und zu rechtskonformem Verhalten bestand.

Zugleich ist die BLE während des gesamten Verfahrens mit den anonymen Hinweisgebern im Austausch geblieben, um festzustellen, ob die erhobenen Vorwürfe von den betroffenen Handelsunternehmen adressiert worden sind und die ergriffenen Maßnahmen auch in der Praxis Wirkung gezeigt haben.

Im Ergebnis hat die BLE das Verfahren im Herbst 2023 eingestellt, nachdem sie weder von den anonymen Hinweisgebern noch sonst konkrete Meldungen zu erneuten oder ähnlichen Vorkommnissen bei den betroffenen Einzelhandelsunternehmen erhalten hat.

Kaufland Distributionsvergütung

Die BLE hat 2023 zwei Verfahren gegen das Unternehmen Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG („Kaufland“) geführt, in denen es um die sog. Distributionsvergütung ging, die Kaufland im Zusammenhang mit der Übernahme von Real-Standorten mit zahlreichen ihrer Lieferanten vereinbart hatte. Nachdem sich ein Verband für seine Mitglieder bei der BLE über das Verhalten von Kaufland beschwert hatte, hat die BLE eine Untersuchung eingeleitet und

erste Ermittlungen unternommen. Diese Untersuchung hat sie – aus Gründen der Vertraulichkeit – eingestellt und anschließend ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet, um dem Verdacht von unlauteren Handelspraktiken im Zusammenhang mit der Distributionsvergütung weiter nachzugehen. Die BLE hat hierzu sowohl Kaufland als auch über 200 ihrer Lieferanten zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsunterlagen verpflichtet.

In dem eingeleiteten Verfahren hat die BLE geprüft, ob Kaufland mit der Distributionsvergütung ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen ihr und ihren umsatzschwächeren Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen durch unlautere Handelspraktiken im Sinne von § 23 AgrarOLkG ausgenutzt hat. Die BLE ist in erster Linie dem Verdacht nachgegangen, ob Kaufland mit der Distributionsvergütung unzulässige Listungsgebühren im Sinne von § 17 S.1 AgrarOLkG von geschützten Lieferanten verlangt hat. Für den Fall, dass es sich bei der Distributionsvergütung um Zahlungen für Vermarktungsleistungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 AgrarOLkG gehandelt haben sollte, kam zudem in Betracht, dass die Voraussetzungen, unter denen die Lieferanten diese an Kaufland zu leisten hatten, nicht klar und eindeutig vereinbart worden sind. In diesem Rahmen wurde auch geprüft, ob diese Zahlungen nicht in einem verkaufsspezifischen Zusammenhang im Sinne von § 16 Abs. 2 S. 1 AgrarOLkG gestanden haben.

Nach Auswertung der Ermittlungsergebnisse hat die BLE das Verfahren gegen Kaufland eingestellt.

Der Verdacht, dass Kaufland von Lieferanten unzulässige Listungsgebühren verlangt hat, hat sich nicht bestätigt. Denn die Ermittlungen der BLE haben ergeben, dass die Vereinbarungen zur Distributionsvergütung die befragten Lieferanten nicht bereits dann und allein deshalb zur Zahlung verpflichteten, wenn und weil ihre jeweiligen Erzeugnisse eingelistet wurden bzw. weiterhin gelistet blieben. Vielmehr waren die Vereinbarungen umsatzbasiert und die Distributionsvergütung fiel deshalb nur an, wenn und soweit Kaufland – über die Listung hinaus – den Lieferanten ihre jeweiligen Erzeugnisse auch tatsächlich abnahm, um sie in ihren Verkaufsstätten zum Verkauf anzubieten. Die Höhe der Zahlungen, die die Lieferanten leisten mussten, war damit vom Erfolg der Vermarktung ihrer Erzeugnisse in den von Kaufland übernommenen Standorten abhängig. So wurden zum einen die Absatzbemühungen von Kaufland in Bezug auf die Erzeugnisse der Lieferanten honoriert, wenn die Umsätze mit ihren Erzeugnissen stiegen. Zum anderen sank der zu leistende Betrag, wenn der Erfolg der Vermarktung ausblieb – im Falle der Unterschreitung einer bestimmten Untergrenze sogar auf null. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung war die Distributionsvergütung damit nicht als Listungsgebühr am Maßstab des § 17 AgrarOLkG zu beurteilen, sondern war als Zahlung für Vermarktungsleistungen an den Maßstäben der §§ 16 Abs. 2 S. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 AgrarOLkG zu messen.

Zwar bestanden konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Distributionsvergütung Leistung und Gegenleistung nicht klar und eindeutig zwischen Kaufland und den befragten

Lieferanten vereinbart worden sind. Die befragten Lieferanten haben überwiegend erklärt, dass ihnen die Bedingungen, die Kaufland zu erfüllen hatte, um die Distributionsvergütung zu verdienen, nicht klar gewesen seien. Es sei ihnen nicht klar gewesen, auf welche Vergleichsmärkte und -zeiträume es hierbei ankommen sollte. Ein erheblicher Teil der befragten Lieferanten hat zudem angegeben, dass er insgesamt keine ausreichende Grundlage gehabt habe, um die Vorteilhaftigkeit der Vereinbarung betriebswirtschaftlich zu beurteilen. Darüber hinaus haben die Lieferanten überwiegend angegeben, dass sie nicht erkennen konnten, ob die mit Kaufland vereinbarte, vom Vermarktungserfolg in den Übernahmestandorten abhängige Bedingung tatsächlich eingetreten war und Kaufland ihren Teil der Vereinbarung erfüllt hatte. Die standortbezogenen Umsatzzahlen, die die Lieferanten hierfür benötigt hätten, lagen ihnen nicht vor, sondern hätten erst bei Kaufland gegen ein zusätzliches Entgelt erworben werden müssen. Von einer abschließenden Untersuchung möglicher Verstöße gegen § 23 AgrarOLkG in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 S. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 AgrarOLkG hat die BLE indes aus Ermessensgründen bezüglich des AgrarOLkG abgesehen. Das Bundeskartellamt hatte den Sachverhalt unter dem Aspekt des kartellrechtlichen Anzapfverbots geprüft und seine Ermittlungen u.a. mit der Begründung eingestellt, dass die Lieferanten durch die modifizierte Vereinbarung zur Distributionsvergütung im Einzelfall besser für sich kalkulieren konnten, in welchem Maße sie von einer Gegenleistung von Kaufland profitieren.

Austausch mit der Wirtschaft und Interessenvertretern

Neben ihrer Fallarbeit verfolgt die BLE als Durchsetzungsbehörde weiterhin einen kooperativen Regulierungsansatz, dessen Ziel es ist, das Bewusstsein und das Verständnis für die Regelungen des AgrarOLkG zu stärken und die Unternehmen innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu einem fairen Umgang miteinander zu ermutigen.

Insbesondere in Fällen, in denen Käufer und Lieferanten unsicher oder uneins darüber sind, ob ihre Vereinbarungen den Regelungen des AgrarOLkG entsprechen, bietet dieser Ansatz den Unternehmen die Chance, sich informell an die BLE zu wenden, unter Beteiligung der Durchsetzungsbehörde konstruktive und schnelle Lösungen zu finden und streitige Verfahren zu vermeiden.

Auch im Berichtszeitraum haben in ca. 40 Fällen Unternehmen, aber auch Verbände, von diesem Angebot der BLE Gebrauch gemacht.

Der Austausch mit den Unternehmen und Verbänden lebt davon, dass die BLE die Identität der Beteiligten und die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt. Es verbietet sich daher, hierüber im Detail zu berichten. Die Erkenntnisse und Erfahrungen, die die BLE im Rahmen

dieses Austauschs gewinnt, fließen jedoch weiterhin in abstrakter Form in die Inhalte ein, welche die BLE auf der Internetseite www.ble.de/utp zur Verfügung stellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Unternehmen 2023 vor allem die Themen weiterhin beschäftigt haben, die bereits im Tätigkeitsbericht 2022 und im Evaluierungsbericht des BMEL erwähnt worden sind. So war auch 2023 der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes – etwa die Umsatzberechnung und -zurechnung sowie die Beantwortung der Frage, welche Produkte zu den Milch- und Fleisch-, Obst-, Gemüse und Gartenbauprodukten im Sinne des Gesetzes zählen – ein Thema, welches oft an die BLE herangetragen wurde (siehe bereits Tätigkeitsbericht 2022, S. 10). In Fällen, in denen die Qualität der Ware, welche für die Bestimmung des Kaufpreises relevant ist, nicht bei der Lieferung feststeht, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden kann, beispielsweise bei Pflanzkartoffeln oder Wein, beschäftigte insbesondere Käufer die Frage nach dem Beginn der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsfristen.

Andererseits haben Lieferanten der BLE auch 2023 wieder davon berichtet, dass das AgrarOLkG gegen einige Praktiken ihrer Abnehmer, die sie als unfair empfinden, keinen Schutz bietet. Besonders häufig wurde dies erneut im Zusammenhang mit Vertragsstrafen vorgetragen. Lieferanten stellten die grundsätzliche Berechtigung von Vertragsstrafenregelungen zwar nicht in Frage, beklagten jedoch häufig die Voraussetzungen und die Höhe von Vertragsstrafen. Ferner kritisierten Lieferanten die aus ihrer Sicht fehlende Transparenz der Berechnung in Fällen, in denen Vertragsstrafen durch ihre Käufer ohne nähere Erläuterung mit anderen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung verrechnet und/oder mit großem zeitlichen Abstand zur beanstandeten Lieferung berechnet wurden. Dadurch ließen sich die Umstände, die zu dem Abzug einer Vertragsstrafe führten, für die Lieferanten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nachvollziehen. Vor diesem Hintergrund wünschten sich Lieferanten, dass Vertragsstrafen von ihren Käufern nachvollziehbar begründet und zeitnah zur beanstandeten Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Hinweisgebersystem

Öffentlichkeitsarbeit

Aus Sicht der BLE ist eine möglichst umfassende Kenntnis aller betroffenen Marktteilnehmer von den Rechten und Pflichten, die sich aus den Regelungen des AgrarOLkG für sie jeweils ergeben, eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Regelungsziele des Gesetzes erreicht werden können.

Der BLE ist es daher auch 2023 ein besonderes Anliegen gewesen, durch Informationsangebote, -beiträge und -veranstaltungen, aber auch durch den direkten Kontakt mit Marktteilnehmern dazu beizutragen, dass Käufer und Lieferanten ihre jeweiligen Rechte und Pflichten kennen und bestehende Informationsasymmetrien hinsichtlich der Regelungen des AgrarOLkG zwischen ihnen abgebaut werden.

Durch den im November 2023 veröffentlichten Evaluierungsbericht des BMEL fühlt sich die BLE in ihrem Bemühen ermutigt und bestärkt. So hat eine deutliche Mehrheit (87%) der befragten Lieferanten von dem Verbot unlauterer Handelspraktiken bereits gehört oder hat sich sogar intensiv damit beschäftigt. Die Befragung des BMEL hat weiter gezeigt, dass auch die Beschwerdemöglichkeit bei der BLE einer Mehrheit der befragten Lieferanten (55%) bekannt ist und immerhin 9% sich schon intensiv mit der Beschwerdemöglichkeit beschäftigt haben. Allerdings haben auch 36% der Befragten erklärt, von der Beschwerdemöglichkeit zum ersten Mal zu hören; 12% haben angegeben, von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht zu haben, weil ihnen das genaue Vorgehen unklar sei. Die Befragungsergebnisse des BMEL zeigen deshalb auch, dass es noch Raum für Verbesserungen gibt. Die BLE wird daher auch künftig daran arbeiten, das Bewusstsein für die Rechte und Pflichten aus dem AgrarOLkG bei Lieferanten und Käufern weiter zu stärken.

Hinweisgebersystem

Die Befragungsergebnisse des BMEL haben zudem unterstrichen, dass zahlreiche Befragte von der Beschwerdemöglichkeit bei der BLE keinen Gebrauch machen, weil sie hiervon entweder keine Verbesserung der Situation erwarten (23%) oder sogar nachteilige Auswirkungen auf ihre Lieferbeziehung befürchten (39%). Eine weitere wichtige Voraussetzung dafür, dass die Regelungsziele des AgrarOLkG erreicht werden können, ist jedoch, dass die BLE als Durchsetzungsbehörde von unlauteren Handelspraktiken erfährt.

Um der Sorge vor negativen Konsequenzen, dem sogenannten Angstfaktor, der auch in den Befragungsergebnissen des BMEL zum Ausdruck kommt, etwas entgegenzusetzen, hat die BLE Ende Dezember 2022 ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet. Hierüber können alle Personen und Unternehmen, die von unlauteren Handelspraktiken betroffen sind oder davon wissen, Insider-Kenntnisse anonym an die BLE weiterleiten können.

Die BLE ist sich darüber bewusst, dass auch das anonyme Hinweisgebersystem den Angstfaktor nicht vollständig auflösen kann. Das Jahr 2023 hat die BLE jedoch in ihrer Überzeugung bestärkt, dass es einen Beitrag leisten kann. Bei der BLE sind 2023 deutlich mehr Beschwerden und Hinweise zu möglichen Verstößen gegen die Verbote unlauterer Handelspraktiken eingegangen als in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen. Das anonyme Hinweisgebersystem wurde dabei gut angenommen und die BLE hat erste Verfahren aufgrund von Hinweisen aus diesem System eingeleitet.

Das Hinweisgebersystem ist sowohl über die Interseite www.ble.de/utp als auch direkt unter www.bkms-system.com/utp zu erreichen.

Austausch der Europäischen Durchsetzungsbehörden

Im Jahr 2023 hat die BLE an insgesamt sechs Treffen der Europäischen Durchsetzungsbehörden teilgenommen.

Das Europäische Netzwerk der Durchsetzungsbehörden hat sich im Laufe des Jahres 2023 etabliert und hat auch erste Strukturen und Prozesse für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden angenommen. So finden regelmäßige Treffen des Netzwerks einerseits auf der Ebene der Leiterinnen und Leiter der Durchsetzungsbehörden statt. Diese Treffen geben insbesondere Impulse für die Arbeitsausgestaltung und die Schwerpunkte der Arbeit im Netzwerk. Andererseits findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Durchsetzungsbehörden auf Arbeitsebene statt. Dort werden sowohl Fragen der Fallarbeit der Behörden als auch einzelne Themen und Problemfelder mit grenzüberschreitendem Bezug behandelt.

Im November 2023 fand das Treffen der Leiterinnen und Leiter der Europäischen Durchsetzungsbehörden statt. Die Leiter der Durchsetzungsbehörden haben dort eine Bilanz der Arbeit des Jahres gezogen und neue Schwerpunkte für das nächste Jahr festgelegt.

Im Mai 2023 fand ein Austausch auf Ebene der Fallbearbeiterinnen und Fallbearbeiter zu den laufenden und abgeschlossenen Verfahren einzelner Durchsetzungsbehörden statt.

Die weiteren vier Treffen auf Ebene der Fallbearbeiterinnen und Fallbearbeiter fokussierten sich auf die folgenden Themen:

- Praktischer Umgang mit Umsatzschwellen und Schwierigkeiten bei der Berechnung von Umsätzen,
- mitgliedstaatenübergreifende Durchsetzung der UTP Richtlinie, Kooperation bei Ermittlungen und Informationsaustausch,
- Umgang mit Einkaufskooperationen.

Ausblick

Als Durchsetzungsbehörde wird die BLE auch im kommenden Jahr ihre Arbeit einerseits mit Verfahren, die aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen eingeleitet werden, sowie andererseits ihre Arbeit mit einem kooperativen Ansatz fortführen. Der Fokus im Jahr 2024 wird – wie im Jahr 2023 – voraussichtlich weiterhin auf der Durchführung von Untersuchungen liegen.

Weiter steht im Nachgang zu dem Evaluierungsbericht des BMEL eine mögliche Novellierung des AgrarOLkG an. Die BLE wird ihre Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des Gesetzes hierbei einbringen.

Daneben stehen auf europäischer Ebene auch erste Arbeiten zur Evaluierung der UTP Richtlinie an, die im Jahr 2025 abgeschlossen sein soll. Hieran werden sich die Durchsetzungsbehörden des Netzwerkes mit ihrer Erfahrung beteiligen. Voraussichtlich werden im Frühjahr 2024 hierzu erste Workshops der Europäischen Durchsetzungsbehörden stattfinden. Auch ein intensiver und detaillierter Vergleich der einzelnen nationalen Umsetzungsgesetze und deren Effizienz bei der Verfolgung unlauterer Handelspraktiken durch die Behörden wird sicherlich in die Evaluierung der UTP Richtlinie einfließen.